

**advantec Wagniskapital AG & Co. KGaA**

**Berlin**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der  
**am Freitag, dem 24. Februar 2006**  
**um 14:00 Uhr**

im

**Focus Mediport, Zentrum für Medizin und Technik,  
Wiesenweg 10, 12247 Berlin,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**A. Tagesordnung**

**1. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**3. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes**

Die Mitgliedschaft von Herrn Gert Stoß im Aufsichtsrat ist auf das Ende dieser Hauptversammlung befristet. Die Hauptversammlung muss deshalb ein neues Mitglied des Aufsichtsrats wählen.

Gemäß § 95 Satz 1 und § 96 Absatz 1 Aktiengesetz i. V. m. § 12 Abs. 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern der Aktionäre zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Gert Stoß, Immobilienkaufmann aus Berlin, zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009/2010 beschließt, zu wählen.

Herr Stoß ist Mitglied im Aufsichtsrat von Protektus AG (vormals AAFortuna Venture Capital & Management AG) und ProInva Vermögensverwaltung GmbH & Co. KGaA.

Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

#### **4. Vorlage des von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen aufgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004/2005 nebst Lagebericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Bericht des Aufsichtsrats – Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004/2005 und über die Gewinnverwendung**

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, den von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen aufgestellten Jahresabschluss festzustellen und zu beschließen, dass der Jahresüberschuss i. H. v. Euro 533.033,23 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

#### **5. Satzungsänderungen und Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Juni 2005 das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) einstimmig verabschiedet. Am 8. Juli 2005 hat es den Bundesrat passiert und trat somit am 1. November 2005 in Kraft.

Das UMAG enthält u.a. die folgenden Änderungen des Aktiengesetzes (AktG): Zum einen wird in § 123 AktG in der Fassung des UMAG die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung von einem Monat auf 30 Tage geändert. Zum anderen ist künftig nach der Neufassung des § 123 AktG als Nachweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht mehr die Hinterlegung der Aktien erforderlich, sondern es reicht eine Anmeldung zur Hauptversammlung unter Nachweis der Berechtigung binnen einer bestimmten Frist aus. Zudem kann nach der geänderten Fassung des § 131 AktG die Satzung dem Leiter der Hauptversammlung ausdrücklich ein Recht zur Beschränkung des Rederechts geben, um die Hauptversammlung zügig ablaufen zu lassen.

Des Weiteren soll der Name der Gesellschaft geändert werden und sollen im Zuge der Anpassung der Satzung an das UMAG die Veröffentlichungsregelungen eindeutig bestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Satzung wird in § 1 (Firma und Sitz) geändert. Der bisherige § 1 wird vollständig durch den folgenden § 1 ersetzt. § 1 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 1 Firma und Sitz

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma *advantec Beteiligungskapital AG & Co.* Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz in Berlin.“

b) Die Satzung wird in § 3 (Bekanntmachungen) geändert. Der bisherige § 3 wird vollständig durch den folgenden § 3 ersetzt. § 3 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgend durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.“

c) Die Satzung wird in § 18 (Ort und Einberufung) geändert. § 18 Absatz (3) wird geändert. Dem § 18 Absatz 3 werden die Absätze (4) bis (7) angefügt. § 18 Absatz (3) bis (7) lautet nunmehr wie folgt:

„(3) Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 19 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.

(4) Soweit alle Aktionäre dem Vorstand namentlich bekannt sind, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der unter Absatz (3) genannten Frist per eingeschriebenem Brief erfolgen, wobei anstelle des Tages der Bekanntmachung der Tag der Absendung tritt.

(5) Sind dem Vorstand die E-Mail- oder Faxadressen aller Aktionäre bekannt, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der im Absatz (3) genannten Frist auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

(6) Beschlüsse sind ohne förmliche Einberufung zu fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär einer Beschlussfassung widerspricht.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen dort gegebenenfalls mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.“

d) Die Satzung wird in § 19 (Voraussetzung für die Teilnahme) geändert. Der bisherige § 19 wird vollständig durch den folgenden § 19 ersetzt. § 19 lautet nunmehr wie folgt:

#### „§ 19 Voraussetzungen für die Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

(2) Die Berechtigung der Aktionäre ist nachzuweisen. Sind körperliche Aktienurkunden ausgegeben, ist der Nachweis durch Vorlage der Aktienurkunde(n) zu erbringen. In allen anderen Fällen ist zum Nachweis eine in Textform und in deutscher oder in englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.“

e) Die Satzung wird in § 20 (Vorsitz der Hauptversammlung) geändert. Dem Absatz (2) wird ein Absatz (3) angefügt. § 20 Absatz (3) lautet:

„(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.“

## **6. Bildung genehmigten Kapitals und Satzungsänderung**

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben die Ermächtigung, das Grundkapital aus genehmigtem Kapital zu erhöhen, im letzten Geschäftsjahr genutzt. Das Grundkapital wurde auf Euro 2.985.000,00 erhöht. Das zur Zeit bestehende genehmigte Kapital I beträgt Euro 367.500,00. Da diese Summe unter dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt, sollte neues genehmigtes Kapital II bis zu dieser Grenze geschaffen werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Es wird genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 1.125.000,00 gebildet.

b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert. Der § 5 wird um einen Absatz (3) ergänzt. § 5 Absatz (3) lautet wie folgt:

„(3) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem 24. Februar 2006 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 1.125.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer ausgegeben werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter entscheiden mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechtes.“

## **7. Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zur Bildung des genehmigten Kapitals und zur Satzungsänderung**

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen stimmen der Bildung des genehmigten Kapitals und den jeweiligen Satzungsänderungen aus den Tagesordnungspunkten 5 und 6 gemäß § 285 Absatz 2 Aktiengesetz zu.

## **B. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zu Punkt 6 der Tagesordnung**

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben durch ihren Geschäftsführer bzw. Vorstand gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit der Bildung von genehmigtem Kapital erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

„Der Hauptversammlung wird in Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 1.125.000,00 zu bilden, das auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre genutzt werden kann. Bezugsrecht im Sinne des Aktiengesetzes bedeutet, dass bei einer Kapitalerhöhung jedem Aktionär entsprechend seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital auf sein Verlangen hin neue Aktien zugeteilt werden müssen.

Dieser Bezugsrechtsausschluss kann einerseits durch die persönlich haftenden Gesellschafter nur für Spitzenbeträge beschlossen werden, während ansonsten das Bezugsrecht für die Aktionäre erhalten bleibt. Dadurch wird die Abwicklung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht in diesem Falle die Kapitalerhöhung um runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Andererseits bietet der Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital die Möglichkeit, Sachkapitalerhöhungen durch Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen. Damit können entsprechend dem Satzungsgegenstand der Gesellschaft ohne Einsatz von Barkapital Beteiligungen erworben werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sollen in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Kapitalmärkten rasch, flexibel und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Auf dem Markt für Unternehmens- und Beteiligungskäufe wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Verwaltung wird dabei bestrebt sein, den höchst möglichen am Markt erzielbaren Ausgabepreis durchzusetzen.

Die Entscheidung über eine Kapitalerhöhung, durch die eine Beteiligung an ein Unternehmen in die Gesellschaft eingebracht wird, erfolgt immer im Rahmen des Satzungsgegenstandes der Gesellschaft und nach einer eingehenden Prüfung der Beteiligungsunternehmen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen sind wegen der Bezugsfrist langwieriger als Platzierungen ohne Bezugsrechte. Zusätzlich können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ist eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung 10% des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Durch diese Regelung wird das Risiko einer Verwässerung des Wertes der alten Aktien verringert und der Einflussverlust für die Aktionäre begrenzt.

Für den Fall der Ausgabe der Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, weil der Sinn der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer darin besteht, gerade diesen Personenkreis zu bevorzugen und an die Gesellschaft zu binden. Ein Arbeitnehmer, der Anteile von der Gesellschaft, bei der er angestellt ist, hält, arbeitet motivierter und damit im Interesse aller Anteilseigner.

Letztlich soll das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden können, wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Absatz 5 Aktiengesetz ist, zur Zeichnung zugelassen wird, allerdings mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Insofern handelt es sich nur um einen Bezugsrechtsausschluss rein formaler Art zur vereinfachten Abwicklung. Materiell bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre in diesem Falle in vollem Umfang aufrechterhalten.

Berlin, im Januar 2006

gez. B. Henke  
advantec Geschäftsführungs GmbH

gez. I. Abel  
WITTCON Management Consulting AG“

### **C. Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach den §§ 19 und 21 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am **Freitag, dem 17. Februar 2006**, bei der Gesellschaft oder bei der nachgenannten Hinterlegungsstelle hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt oder gesperrt gehalten werden.

Hinterlegungsstelle ist: **Bankhaus Gebrüder Martin**, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesem Fall bitten wir Sie, die von dem Notar oder der Wertpapiersammelstelle auszustellende Bescheinigung zur Vorbereitung der Eintrittskarten spätestens einen Tag nach dem letzten Hinterlegungstag, also spätestens am Montag, dem 20. Februar 2006, bei der Gesellschaft in Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift einzureichen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben. Die Bestimmungen über die Hinterlegung bleiben davon unberührt.

Für die Legitimation eines Stimmrechtsvertreters wird entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 3 der Satzung folgendes Verfahren festgelegt: Der Stimmrechtsvertreter hat sich durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Unterschrift des Aktionärs im Original zu legitimieren. Ist der Stimmrechtsvertreter gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die Aktionär der Gesellschaft ist, dann hat der gesetzliche Vertreter seine Stellung durch die Vorlage eines nicht älter als 2 Monate alten Registerauszuges nachzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der gesetzliche Vertreter einen Dritten bevollmächtigt, d. h. neben der schriftlichen Vollmacht im Original ist ein nicht älter als 2 Monate alter Registerauszug vorzulegen.

### **D. Auslage der Unterlagen**

Der Jahresabschluss zum 30. September 2005 nebst Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Absatz 2 Aktiengesetz sowie der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zu Tagesordnungspunkt 6 über den Bezugsrechtsausschluss liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft unter der unten genannten Adresse zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Kopie der Unterlagen.

### **E. Anfragen und Gegenanträge**

Für Anfragen hat die Gesellschaft eine Service-Mail (hv@advantec.net) sowie eine Faxnummer (030 - 21 90 88 90) eingerichtet.

Gegenanträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse schriftlich zu übersenden:

advantec Wagniskapital AG & Co. KGaA  
Grünwaldstraße 22  
D-12165 Berlin

Berlin, im Januar 2006

advantec Wagniskapital AG & Co. KGaA  
persönlich haftende Gesellschafterinnen  
advantec Geschäftsführungs GmbH  
WITTCON Management Consulting AG